

## **Satzung der Stadt Brakel über die Festsetzung des Vomhundertsatzes, des Geldbetrages und der Gebietszonen bei der Ablösung von Stellplätzen vom 16.07.1982**

in der Fassung der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 13.12.1996  
geändert durch Artikelsatzung vom 13.09.2001

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 07.07.1982 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 594, SGV. NRW. 2033) und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NRW. S. 96 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NRW. S. 122), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Vomhundertsatz, der bei einer Heranziehung zur Zahlung eines Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 BauO NRW nicht überschritten werden darf, wird mit 65 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgesetzt.

### **§ 2**

Grundlage für die Ermittlung der Herstellungskosten sind die Preise vergleichbarer Anlagen unter Berücksichtigung des Baupreisindex. Die Kosten beziehen sich in den Gebietszonen 1 - 3 ausschließlich auf ebenerdige Stellplatzanlagen, deren Ausführungsart einer für mittelstarken Verkehr erforderlichen Fahrbahnbefestigung entspricht. Die durchschnittlichen Herstellungskosten und die Geldbeträge für Stellplätze werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

#### 1. Gebietszone: Kernstadt Brakel (Historischer Stadtkern)

a) Herstellungskosten je Stellplatz	1.994,00 €,
b) Höhe des Geldbetrages	1.296,00 €.

#### 2. Gebietszone: Kernstadt Brakel (außerhalb Historischer Stadtkern)

a) Herstellungskosten je Stellplatz	1.160,00 €,
b) Höhe des Geldbetrages	754,00 €.

#### 3. Gebietszone: (Stadtbezirke)

a) Herstellungskosten je Stellplatz	1.055,00 €,
b) Höhe des Geldbetrages	686,00 €.

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Zeitraum vom 1.1.1977 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung der Vomhundertsatz auf 65 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgesetzt wird und nachstehende durchschnittliche Herstellungskosten und die Geldbeträge für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt werden:

1. Gebietszone: Kernstadt Brakel (Sanierungsgebiet)

a) Herstellungskosten je Stellplatz	1.408,00 €,
b) Höhe des Geldbetrages	915,00 €.

2. Gebietszone: Kernstadt Brakel innerhalb der alten Stadtmauer (außer Sanierungsgebiet)

a) Herstellungskosten je Stellplatz	1.304,00 €,
b) Höhe des Geldbetrages	847,00 €.

3. Gebietszone: Kernstadt Brakel außerhalb der Stadtmauer

a) Herstellungskosten je Stellplatz	991,00 €,
b) Höhe des Geldbetrages	644,00 €.

4. Gebietszone: Stadtbezirke Auenhausen, Beller, Bellersen Bökendorf, Erkeln, Frohnhausen, Gehrden, Hampenhausen, Hembsen, Istrup, Rheder, Riesel, Schmechten, Siddessen

a) Herstellungskosten je Stellplatz	887,00 €,
b) Höhe des Geldbetrages	576,00€.

Die Satzung der Stadt Brakel über die Festsetzung des Vomhundertsatzes bei der Ablösung von Stellplätzen und Garagen gemäß § 64 Abs. 7 BauO NW vom 10. Januar 1974 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung rückwirkend mit dem 31.12.1976 außer Kraft.